

Satzung
Gartenakademie Sachsen-Anhalt e.V.

Vorwort

Die Gartenakademie Sachsen-Anhalt dient der Schulung und Fortbildung für eine gehobene, anspruchsvolle Park- und Gartenpflege. Die Unterrichtung zur Pflege und Erhaltung von Parks, Gärten und Kulturlandschaften und die Förderung der bildenden und darstellenden Künste sowie der Literatur in dem Themenkomplex „Gartenkunst“ versteht sich auch im Sinne der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von Parks und Gärten in Kulturlandschaften als Gartendenkmäler, als Orte von kultureller und künstlerischer Bedeutung sowie als Orte des Landschafts-, Natur- und des Umweltschutzes für folgende Generationen. Die Vernetzungen und Kooperationen stehen im regionalen, nationalen und internationalen Kontext.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Gartenakademie Sachsen-Anhalt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gardelegen auf Gut Zichtau. Die Geschäftsstelle des Vereins wird eingerichtet in Gardelegen auf Gut Zichtau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Umsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der bildenden und darstellenden Kunst, der Literatur und Musik,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Landschaftspflege, insbesondere die Förderung der Gartenkunst und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften.
- (2) Ziel ist es, durch Information, Fortbildung, Beratung und Erfahrungsaustausch der Gartenkultur und den künstlerischen Bereichen ein Forum zu bieten, um die Notwendigkeit einer qualitätvollen Pflege und den geschulten Umgang mit Parks, Gärten und Kulturlandschaften zu vermitteln, den Bekanntheitsgrad von Parks und Gärten zu befördern und die Anziehungskraft sowie die historische und aktuelle Bedeutung von Parks und Gärten hinsichtlich ihrer künstlerischen und landschaftspflegerischen Eigenschaften zum Besten der Allgemeinheit und des Gemeinwohls zu erhöhen. Weiterhin werden Gartenkultur- und Kunstthemen von übergreifendem Interesse aufgenommen und in die Öffentlichkeit getragen.
- (3) Durch Schulungs- und Fortbildungsangebote, Erfahrungsaustausch und Qualifizierung der Mitglieder und Nichtmitglieder erhält die gARTenakademie Sachsen-Anhalt die gewünschte Breitenwirkung:
 - a) Parks und Gärten werden durch qualitätvolle Pflege und Unterhaltung in ihrer künstlerischen, kulturellen, sozialen und gesundheitsfördernden Bedeutung als Orte zur Steigerung der Lebensqualität für die Allgemeinheit etabliert.

b) Durch die Vernetzung und Kooperation mit anderen Gartenakademien und Hochschulen werden Parks, Gärten und Kulturlandschaften in den Bereichen Denkmalschutz, zeitgenössischer Gartenkunst, Naturschutz sowie bildender und darstellender Kunst, Literatur und Musik in ihrer Bedeutung gestärkt und in Wert gesetzt.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Vermittlung gärtnerischen und künstlerischen Wissens an

- o Fachleute, die sich auf spezifische Park- und Garten- sowie Kunstthemen spezialisieren wollen,
- o an Laien, die sich für die verschiedenen Garten- und Kunstthemen interessieren,
- o an Jugendliche, die sich beruflich orientieren möchten.

Die Schulungsangebote ersetzen keine berufliche Ausbildung, sondern sie stellen eine Ergänzung und Weiterbildung dar.

b) Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen, um in Parks, Gärten und Kulturlandschaften Kunst, Kultur und Natur zu verbinden.

c) Entwicklung und Aufbau der Gärten in der Altmark.

d) Bündeln landschaftspflegerischer und künstlerischer Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung von Gärten und Parks in regionaler, nationaler und europäischer Landschaft.

e) Auf- und Ausbau von Schulungsangeboten und Kooperationsbeziehungen auf Landes- und Bundesebene sowie in Zusammenarbeit mit europäischen und außereuropäischen (z.B. Israel) Projektpartnern.

f) Erfahrungsaustausch im Rahmen z. B. von Vorträgen, Werkstattgesprächen, Tagungen.

g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden. Sie können die ordentliche, fördernde oder ideelle Mitgliedschaft erwerben. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Fördernde Mitglieder können jedoch in jedes Ehrenamt des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Liquidation,
 - d) im Übrigen durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung in Verzug befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich unter Benennung der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Absendung des Beschlusses wirksam. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zulässig. Widerspruch kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an den Verein bzgl. seines Vermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 – einschließlich der Rechnungsprüfer,
 - (f) Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Bestätigung der Jahresrechnung,
 - (g) Auflösung des Vereins gemäß § 14,
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (i) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, die der Vorstand vorlegt oder die grundlegende Strukturentscheidungen zur Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks betreffen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die erforderliche Schriftform ist durch die Übersendung eines einfachen Briefes oder einer e-mail gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte der vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse (Postadresse oder e-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Vertreter, leitet die Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei und höchstens 6 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und gegebenenfalls drei weiteren sonstigen Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertretende Vorsitzende sollte jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung allein übernehmen. Diese Bindung gilt nur im Innenverhältnis. Der Schatzmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf einen vom Vorsitzenden unterstellten hauptamtlich bestellten Geschäftsführer i.S.d. § 30 BGB übertragen.
- (3) Der Vorsitzende hat die Befugnis, dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung und den Beirat von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf des Haushaltsplanes,
 - f) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung,

- g) die eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 2,
- h) der Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal zwanzig Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben, bringt seine Fachkompetenz und Kontakte ein und hat Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand. Ein Vertreter ist aus dem Vorstand der „Stiftung Zukunft Altmark“, ersatzweise aus dem Rat der Stadt Gardelegen hinzuzuziehen.
- (2) Ein Vertreter des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (3) Themen und Aufgaben der Beiratsarbeit werden mit dem Vorstand koordiniert.
- (4) Für jede Sitzung des Beirats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands für die Zeit von zwei Jahren berufen.

§ 13 Finanzierung/ Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Dauer des Vereins / Auflösung

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der in Gründung befindlichen Stiftung Zukunft Altmark zu, soweit diese als gemeinnützig anerkannt ist und die das Vermögen ausschließlich für die in der Satzung bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an die Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen.

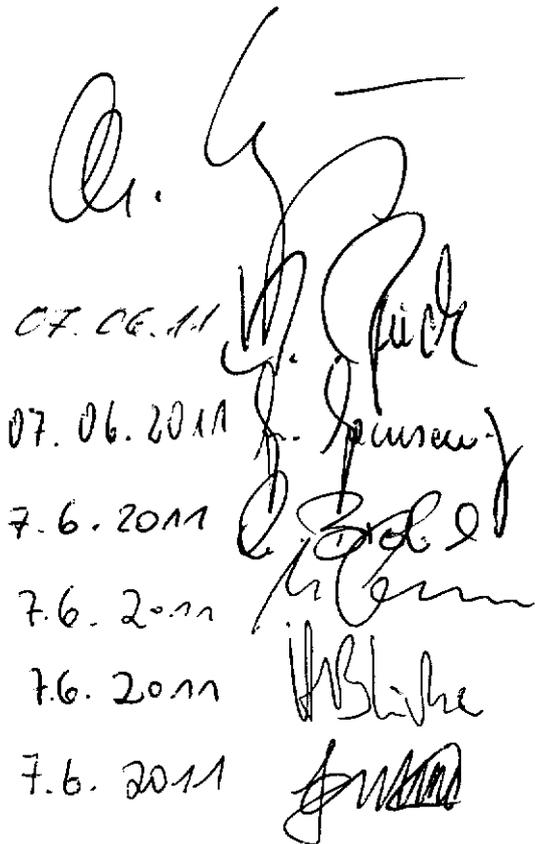
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass für den Verein die Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung wegfällt, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Alle Bezeichnungen gelten gleichzeitig in männlicher und weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet am 23. März 2011 mit Nachtrag / Änderungen vom 27. Mai 2011.

Gardelegen, Gut Zichtau, den 27. Mai 2011



 07.06.11
 07.06.2011
 7.6.2011
 7.6.2011
 7.6.2011
 7.6.2011

CHRISTA RINGKAMP

Konrad Fuchs
 Gerhard Gunsewig
 Madeleine Bierlich
 Magnus Starkow
 Hasso v. Blücher
 Michael Gerhold